

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12033 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs- Gesetzes

A. Problem

Um den illegalen Holzeinschlag weltweit zu bekämpfen, wurde im Jahr 2003 der FLEGT-Aktionsplan der Europäischen Union (EU) beschlossen. Zur Erreichung der hiermit verbundenen Ziele sind auf EU-Ebene insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft und die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, erlassen worden. Mit dem Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) vom 11. Juli 2011, in Kraft getreten am 15. Juli 2011, wurden in Deutschland die notwendigen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 geregelt. Die ebenfalls erforderliche nationale Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 erfolgte bisher nicht, da hierzu laut Bundesregierung zunächst noch die inzwischen vorliegenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 995/2010 abzuwarten waren.

B. Lösung

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes dient der Regelung der notwendigen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen sowie der zur Durchführung dieser Verordnung von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen. Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden wie Kontrollmaßnahmen und Beschlagnahmung von Holz, bei dem der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht besteht, geregelt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Keine.

Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die EU-Holzhandels-Verordnung entstehen laut Bundesregierung der Wirtschaft Mehrkosten aufgrund von Auskunfts- und Duldungspflichten sowie insbesondere aufgrund der Verpflichtung zur Anwendung einer Sorgfaltspflichtregelung, die sich aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 ergibt. Es werden nach Darstellung der Bundesregierung jedoch keine neuen Verpflichtungen geschaffen, die über dieses unmittelbar geltende EU-Recht hinausgehen, sodass sich durch das Regelungsvorhaben selbst kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten durch erhöhten Vollzugaufwand entstehen laut Bundesregierung für den Bund durch Amtshandlungen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Umfang von zwei Stellen des gehobenen Dienstes. Die Mehrausgaben dafür betragen jährlich etwa 110 000 Euro. Hinzu kommen Sachausgaben in Höhe von etwa 70 000 Euro jährlich, davon etwa 50 000 Euro für verdachtsunabhängige Untersuchungen nach § 2 Absatz 5 Satz 2.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll nach Angabe der Bundesregierung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Länder ergeben sich laut Bundesregierung nur geringfügige Kosten durch erhöhten Verwaltungsaufwand, da die Landesbehörden ohnehin bereits die Umsetzung der in Deutschland geltenden Gesetze mit Bezug zum Holzeinschlag (insbesondere Waldgesetze und Naturschutzgesetze) überwachen.

F. Weitere Kosten

Durch die nationale Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 sind nach Darstellung der Bundesregierung nur geringe Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12033 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit der Mehrheit seiner Mitglieder und“ eingefügt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „diese Holzprodukte veräußern und die Erlöse einziehen“ durch die Wörter „diese Holzprodukte einziehen und veräußern sowie die Erlöse einziehen“ ersetzt.'

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und in Absatz 3 Nummer 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Holzprodukte veräußern und die Erlöse einziehen“ durch die Wörter „Holzprodukte einziehen und veräußern sowie die Erlöse einziehen“ ersetzt.

b) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

,7. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1) ein Holzprodukt aus einem dort genannten Partnerland in die Gemeinschaft einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 dort genanntes Holz oder ein Holzzeugnis in Verkehr bringt oder
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 eine dort genannte Sorgfaltspflichtregelung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand hält oder nicht oder nicht mindestens einmal jährlich bewertet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Information nach Artikel 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,

2. eine Information nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Verbindung mit Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 177 vom 7.7.2012, S. 16), durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, oder
3. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde zuwiderhandelt, mit der ein Nachweis zum Risikobewertungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder zum Risikomindeungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 angefordert wird.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, eine Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht unterstützt,
4. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 6 Absatz 5 Satz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 4 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt, soweit das Gesetz durch diese ausgeführt wird.

§ 8

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch aus grobem Eigennutz

für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder

2. eine in § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 oder eine Straftat nach § 8 bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.““;

- b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Marktteilnehmer ist es von großer Bedeutung, dass Unterlagen nicht zwingend in physischer Form vorzuhalten und der zuständigen Behörde vorzulegen seien. Zur Vermeidung unnötiger administrativer Kosten und im Sinne des Bürokratieabbaus müsse es erlaubt sein, dies auch in elektronischer Form zu tun. Angesichts der Darlegungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ist davon auszugehen, dass es nach der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 177 vom 7.7.2012, S. 16) nicht ausgeschlossen ist, die dort genannten Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form vorzuhalten. Nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht ist zudem eine Übermittlung elektronischer Dokumente an die zuständige Behörde zulässig, wenn sie einen entsprechenden elektronischen Zugang eröffnet (vgl. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes sowie die entsprechenden Regelungen in Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Mit Blick auf Regelungen zum Verwaltungsverfahren war es möglich, das Gesetz schlank zu halten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung allerdings auf, möglichst noch in dieser Wahlperiode allgemeine Verwaltungsvorschriften zur einheitlichen Ausgestaltung der Überwachungstätigkeit der Länder zu beschließen und in den Bundesrat einzubringen. Um eine einheitliche Durchführung der Kontrollen in den Ländern zu gewährleisten, sollten hierin die Anforderungen an das Kontrollsystem, etwa hinsichtlich von Kontrollaufzeichnungen, erläutert werden.“

Berlin, den 20. Februar 2013

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Cajus Caesar
Berichterstatter

Petra Crone
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Cajus Caesar, Petra Crone, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/12033** in der 217. Sitzung am 17. Januar 2013 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Illegaler Holzeinschlag ist nach Darstellung der Bundesregierung ein international weitverbreitetes Problem von großer Bedeutung. Um den illegalen Holzeinschlag weltweit zu bekämpfen, wurde im Jahr 2003 der sogenannte FLEGT-Aktionsplan der Europäischen Union (EU) beschlossen (FLEGT: Forest Law Enforcement, Governance and Trade; Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor). Zur Erreichung der hiermit verbundenen Ziele sind auf EU-Ebene insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft und die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, erlassen worden. Mit dem Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) vom 11. Juli 2011, in Kraft getreten am 15. Juli 2011, wurden in Deutschland die notwendigen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 geregelt. Die ebenfalls erforderliche nationale Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 erfolgte bisher nicht, da hierzu laut Bundesregierung zunächst noch die inzwischen vorliegenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 995/2010 abzuwarten waren.

Während die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 ausschließlich Importe von Holzprodukten aus den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 aufgeführten Partnerländern betrifft, gilt die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 für Holz und Holzprodukte im Sinne ihres Anhangs unabhängig von ihrer Herkunft. Sie verbietet die Vermarktung von illegal eingeschlagenem Holz und verpflichtet alle Marktteilnehmer, die innerhalb der EU Holz oder Holzprodukte erstmalig in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dazu gehören unter anderem Informationspflichten zur Art und Herkunft des Holzes sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammen könnte. Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wird ab dem 3. März 2013 vollständig angewendet. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 werden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegt.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes dient der Regelung der notwendigen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen sowie der zur Durchführung dieser Verordnung von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden wie Kontrollmaßnahmen und Beschlagnahmung von Holz, bei dem der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht besteht, geregelt. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) soll für die Durchführung der Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zuständig sein, soweit die Einfuhr von Holz oder Holzprodukten aus einem Drittstaat und das erstmalige in Verkehr bringen im EU-Binnenmarkt sowie die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland betroffen sind. Im Übrigen obliegt nach Darstellung der Bundesregierung die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der hierzu erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Hierzu zählt vor allem die Kontrolle der inländischen Waldbesitzer nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010. Weiterhin werden der Datenaustausch der beteiligten Behörden sowie Straf- und Bußgeldvorschriften geregelt.

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12033 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 17/12033 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 17/12033 zu entnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12033 in geänderter Fassung anzunehmen.

Er empfiehlt zudem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingebracht wurde.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2013 mit

den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12033 in geänderter Fassung anzunehmen.

Er empfiehlt zudem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschlieung, die zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Ausschuss fur Ernahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingebracht wurde.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federfuhrenden Ausschuss

1. Beratung

Der Ausschuss fur Ernahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12033 in seiner 87. Sitzung am 20. Februar 2013 abschlieend ohne Debatte beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12033 einen nderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1202 (Neu) 1 ein. Zudem brachten sie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12033 einen Entschlieungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1200 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss fur Ernahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den nderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1202 (Neu) 1 anzunehmen.

Der **Ausschuss fur Ernahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12033 in geandelter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss fur Ernahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt zudem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschlieungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1200 anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begrundung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/12033 verwiesen. Die vom Ausschuss fur Ernahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen nderungen begrunden sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige rechtsformliche nderung. Aufgrund der Erweiterung des Aufgabenkreises der Zollbehorden bedarf es gema Artikel 87 Absatz 3 Satz 2

des Grundgesetzes neben der Zustimmung des Bundesrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates. Dies ist in der Eingangsformel klarzustellen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die nderung des geltenden § 2 Absatz 2 Nummer 2 dient der Rechtssicherheit, ohne den Regelungsgehalt zu ndern. § 2 Absatz 2 Nummer 2 gibt der zustandigen Behorde unter den dort genannten Voraussetzungen die Befugnis, Holz oder Holzprodukte zu beschlagnahmen, zu verauern und die Erlose zu vereinnahmen, damit Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte nicht als Anreiz fur weiteren illegalen Einschlag wirken konnen. Die Beschlagnahme bewirkt fur sich genommen noch keinen bergang des Eigentums auf den Staat. Fur den Eigentumsbergang auf den Staat vor der Verauerung bedarf es vielmehr der Einziehung. § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird daher entsprechend erganzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die nderung des § 2 Absatz 3 Nummer 2 entspricht der nderung nach Doppelbuchstabe aa. Auf die Begrundung zu dieser nderung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu den §§ 7 und 8 allgemein

Die §§ 7 und 8 HolzSiG sind aus rechtsformlichen Grunden zu tauschen. Die Strafvorschriften im HolzSiG sollen nunmehr dadurch gebildet werden, dass Bugeldtatbestande durch Hinzufugen einzelner Tatbestandsmerkmale zu Strafnormen „qualifiziert“ werden. In diesen Fallen ist es erforderlich, dass die Bugeldvorschriften den Strafvorschriften vorangestellt werden. Die §§ 7 und 8 HolzSiG werden aus diesem Grund und wegen weiterer nderungen insgesamt neu gefasst.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Eine vorsatzliche oder fahrlassige Einfuhr von Holzprodukten aus den Partnerlandern in die Gemeinschaft ohne eine FLEGT-Genehmigung soll grundsatzlich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nur wenn nach § 8 Absatz 1 bestimmte qualifizierende Tatbestandsmerkmale zusatzlich verwirklicht sind, soll aus Grunden der Verhaltnismaigkeit die vorsatzliche Einfuhr strafbar sein.

Zu Absatz 2

Ein vorsatzliches oder fahrlassiges Inverkehrbringen illegal eingeschlagenen Holzes entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 soll grundsatzlich ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Absatz 2 Nummer 1). Aus Grunden der Verhaltnismaigkeit soll das vorsatzliche Inverkehrbringen ebenfalls nur strafbar sein, wenn die in § 8 Absatz 1 vorgesehenen Qualifizierungen hinzutreten.

Die in Absatz 2 Nummer 2 geregelte Ordnungswidrigkeit kann die Wirksamkeit der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 mageblich beeintrachtigen. Die Sorgfaltspflichtregelung eines Marktteilnehmers ist gema Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 regelmaig zu aktualisieren,

da sich die verfügbaren Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 genannten Kriterien für die Risikobewertung laufend verändern können. So können zum Beispiel neue Informationen über die Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag in bestimmten Lieferländern oder bei bestimmten Baumarten vorliegen, an die dann die Sorgfaltspflichtregelung entsprechend anzupassen ist. Da es sich hierbei um eine wichtige Pflicht des Marktteilnehmers handelt, ist bei Verstößen als wirksame und abschreckende Sanktion ein Bußgeldrahmen bis zu fünfzigtausend Euro vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 Nummer 1 geregelte Ordnungswidrigkeit bezieht sich nicht auf Marktteilnehmer, sondern auf Händler im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, also auf diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bereits in Verkehr gebrachte Holzprodukte auf dem Binnenmarkt kaufen oder verkaufen. Diese Händler unterliegen lediglich einer Rückverfolgbarkeitspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010. Diese Pflicht dient dazu, den zuständigen Behörden die Rückverfolgung von Holzprodukten aus illegalem Einschlag entlang der Handelsketten zu ermöglichen, damit die für deren Einfuhr verantwortlichen Marktteilnehmer identifiziert werden können. Sie kann auch dazu dienen, Holzprodukte, die aus illegalem Einschlag stammen, möglichst noch vor deren Verkauf an Endverbraucher zu beschlagnahmen. Verstöße gegen die Rückverfolgbarkeitspflicht behindern die Kontrolle der zuständigen Behörden. Sie werden im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit einem geringeren Bußgeldrahmen von bis zu zwanzigtausend Euro geahndet.

Die neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände des Absatzes 3 Nummern 2 und 3 erfassen Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Pflicht des Marktteilnehmers. Bei Verstößen ist daher als wirksame und abschreckende Sanktion ebenfalls ein Bußgeldrahmen bis zu fünfzigtausend Euro vorgesehen.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen im Wesentlichen § 8 Absätze 2 bis 4 des geltenden HolzSiG. Die Absätze werden aufgrund der Einbeziehung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in das HolzSiG angepasst.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Nach § 7 des geltenden HolzSiG macht sich strafbar, wer entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft ein Holzprodukt aus einem dort genannten Partnerland in die Gemeinschaft einführt. Die Strafbarkeit nach dem geltenden § 7 HolzSiG spielte in der Praxis bislang keine Rolle, da noch kein Partnerschaftsabkommen nach der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 mit einem Drittland in Kraft getreten ist und das FLEGT-Genehmigungssystem daher noch nicht angewendet wird. Gleichwohl gibt das hiesige Gesetzgebungsverfahren Anlass, die Frage der Verhältnismäßigkeit der Strafbarkeit erneut zu

überprüfen. Diese Überprüfung hat ergeben, dass eine vorsätzliche Einfuhr von Holzprodukten aus den Partnerländern in die Gemeinschaft ohne eine FLEGT-Genehmigung nur strafbar sein soll, wenn die nunmehr vorgesehenen Qualifizierungen hinzutreten. Sie sind an Qualifizierungen angelehnt, die bereits in geltenden Straftatbeständen anderer Rechtsbereiche enthalten sind. Sind diese Qualifizierungen nicht erfüllt, kann nach § 7 Absatz 1 eine Ordnungswidrigkeit vorliegen. Auch auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 wirksam und abschreckend sind.

Das vorsätzliche Inverkehrbringen illegal eingeschlagenen Holzes entgegen der Verordnung (EG) Nr. 995/2010 soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur strafbar sein, wenn die in § 8 Absatz 1 vorgesehenen qualifizierenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Wenn diese Qualifizierungen nicht verwirklicht sind, kann nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Zu Absatz 2

Eine Versuchsstrafbarkeit ist in allen Fällen des § 8 Absatz 1 geboten.

Nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 macht sich strafbar, wer unter Verwirklichung der vorgesehenen qualifizierenden Tatbestandsmerkmale entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft ein Holzprodukt aus einem dort genannten Partnerland in die Gemeinschaft einführt. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 ist die Einfuhr von Holzprodukten aus den Partnerländern in die Gemeinschaft verboten, es sei denn, dass für die Ladung eine FLEGT-Genehmigung vorliegt. Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 definiert „Einfuhr“ als die Überführung von Holzprodukten in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft. Eine Ware ist in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, wenn es das entsprechende Zollverfahren durchlaufen hat. In diesem Verfahren wird unter anderem geprüft, ob Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr entgegenstehen und die für die Einfuhr der Ware bestehenden Förmlichkeiten erfüllt sind. Das Verfahren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr endet, wenn die Ware dem Wirtschaftsbeteiligten durch den Zoll zur freien Verfügung überlassen wird.

Wird im Zollverfahren eine Ladung Holz, für die keine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt, aufgrund einer Überprüfung durch den Zoll nicht freigegeben, findet auch keine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr statt. Es liegt dann keine Einfuhr im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 und § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Holz-SiG vor. Mangels Vollendung der Tat („Einfuhr“) kann der Täter hiernach nicht bestraft werden. Auch eine Versuchsstrafbarkeit scheidet nach geltendem Recht (§ 7 HolzSiG) aus. Praktisch hatte dies bislang keine Auswirkungen, weil – wie bereits oben erwähnt – noch kein Partnerschaftsabkommen nach der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 mit einem Drittland in Kraft getreten ist und das FLEGT-Genehmigungssystem daher noch nicht angewendet

wird. Allerdings gibt das hiesige Gesetzgebungsverfahren Anlass, die Frage der Versuchsstrafbarkeit erneut auf den Prüfstand zu stellen. Sobald das FLEGT-Genehmigungssystem Anwendung finden wird, dürften aufgrund der Mitwirkung der Zollbehörden häufig Fälle vorkommen, in denen bereits im Zollverfahren das Fehlen einer gültigen FLEGT-Genehmigung festgestellt wird und die betroffenen Holzprodukte letztlich nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Eine Strafbarkeit hätten die Wirtschaftsbeteiligten in dieser Konstellation nach geltendem Recht aus den genannten Gründen nicht zu befürchten, obwohl sie beabsichtigten, Holzprodukte ohne FLEGT-Genehmigung einzuführen.

Nach Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 legt jeder Mitgliedstaat die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung anzuwenden sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zur wirksamen Abschreckung und Durchsetzung der Ziele der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 erscheint es bei Verwirklichung der vorgesehenen qualifizierenden Tatbestandsmerkmale erforderlich, auch die Fälle unter Strafe zu stellen, in denen der Einführer trotz des Verbots nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vorsätzlich Holzprodukte ohne FLEGT-Genehmigung im Zollverfahren anmeldet, die beabsichtigte Einfuhr aufgrund der Überwachungstätigkeit der Zollbehörden aber letztlich scheitert. Dies wird dadurch erreicht, dass nach § 8 Absatz 2 auch der Versuch der Einfuhr ohne FLEGT-Genehmigung bestraft wird.

Zu § 9

§ 9 des geltenden HolzSiG ergänzt die allgemeinen Vorschriften über die Einziehung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) bzw. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(OWiG). Er trägt dem Umstand Rechnung, dass sogenannte Beziehungsgegenstände, die Gegenstand der Tat bzw. der Ordnungswidrigkeit sind, nicht unter diese allgemeinen Vorschriften fallen, sodass ihre Einziehung gesondert vorgesehen werden muss. Illegal eingeschlagenes und in Verkehr gebrachtes Holz und Holzprodukte sind gerade Gegenstand der in § 7 und § 8 geregelten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Mit Blick auf Holz und Holzprodukte ordnet § 9 daher an, dass auch diese (Beziehungs-)Gegenstände eingezogen werden können.

Sonstige Gegenstände wie zum Beispiel Transportbehälter oder andere Gegenstände, die für die Begehung oder Vorbereitung der geregelten Straftaten gebraucht wurden, können unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach dem StGB eingezogen werden. Bei Ordnungswidrigkeiten muss die Möglichkeit zur Einziehung solcher sonstigen Gegenstände dagegen ausdrücklich zugelassen werden. Diese Möglichkeit ist im geltenden § 9 HolzSiG nicht vorgesehen. Sie sollte allerdings auch eröffnet werden, wenn nach § 7 eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Durch diese Ergänzung soll der Täter insbesondere von vornherein vom rechtswidrigen Verhalten abgehalten werden.

Weiterhin sollte eine Einziehung unter den erweiterten Voraussetzungen des § 74a StGB und des § 23 OWiG erfolgen können. Danach ist eine Einziehung von Gegenständen im Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch möglich, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen, nicht Täter oder Teilnehmer der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist. Im Fall der in § 7 und § 8 geregelten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist dies gerechtfertigt, weil das Inverkehrbringen illegal eingeschlagenen Holzes in Übereinstimmung mit den Zielen des zugrunde liegenden Unionsrechts grundsätzlich verhindert werden soll.

Berlin, den 20. Februar 2013

Cajus Caesar
Berichterstatter

Petra Crone
Berichterstatte

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatte

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatte

Cornelia Behm
Berichterstatte

